

Teil 2: Auslandsreise- Krankenversicherung

Unabhängig vom Karteneinsatz steht Ihnen als Karteninhaber, Ihrem mitreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und Ihren mitreisenden sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr (nachfolgende insgesamt „begünstigte Personen“) weltweit die hierin beschriebene Auslandsreise-Krankenversicherung zu.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise
2. Versicherungsleistung
3. Medizinische Kosten im Ausland
4. Überführung Verstorbener
5. Kinderrückholung
6. Stellung eines Ersatzfahrers
7. Leistungsausschluss

1. Allgemeine Hinweise

Der Versicherungsschutz gilt während der Vertragsdauer für alle Reisen ins Ausland bis maximal 62 Tage je Reise. Als Ausland gelten alle Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Ausland“). Für Karteninhaber, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz im jeweiligen Land des ständigen Wohnsitzes. Ist die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, längstens aber um 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles.

Es wird kein Versicherungsschutz gewährt und kein Service in Ländern geboten, die offiziell zum Zeitpunkt des Reisebeginns einem Embargo durch die Vereinten Nationen unterliegen oder die durch das Auswärtige Amt als unsicher deklariert sind bzw. für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

Bevor Kosten anfallen, die EUR 200,- überschreiten, müssen Sie sich unbedingt so bald wie möglich, oder sobald Sie körperlich dazu in der Lage sind, mit uns in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass die von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen von diesem Versicherungsschutz gedeckt sind. Andernfalls entfällt Ihr Leistungsanspruch. Der Versicherer haftet bis zu maximal EUR 20.000.000.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles kann es erforderlich sein, dass ein von uns benannter Vertrauensarzt mit dem behandelnden Arzt vor Ort ein Arzt-zu-Arzt Gespräch führt. In einem solchen Fall müssen Sie den behandelnden Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

Bei allen erstattungspflichtigen Schäden bitten wir Sie, uns die entsprechenden Originalbelege innerhalb von 28 Tagen nach Ihrer Heimkehr vorzulegen. Sobald Sie uns alle erforderlichen Originaldokumente zwecks Kostenerstattung übermittelt haben, werden wir durch unsere Schadenabteilung innerhalb von zwei Wochen die bedingungsgemäße Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach feststellen und Ihnen den zu erstattenden Betrag überweisen.

Sind Sie im Besitz von mehreren Sparda Mastercard Platinum-Kreditkarten, so ist die Entschädigung auf die Leistung Sparda Mastercard Platinum-Kreditkarte mit dem höchsten Versicherungsschutz begrenzt. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

Soweit ein anderer Versicherungsvertrag besteht, welcher den gleichen oder vergleichbaren Versicherungsschutz bietet,

gehen wir im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen in Vorleistung, wenn der andere Versicherer seine Leistungspflicht bestreitet. Unbeschadet dessen besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung gegen uns nicht, da der andere Versicherungsvertrag als die speziellere Versicherung (Subsidiarität) gilt. Dies gilt auch dann, wenn der andere Vertrag seinerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollte. Sofern wir in Vorleistung treten, sind Sie verpflichtet, alles Mögliche und Zumutbare beizutragen, dass die Ansprüche gegen die andere Versicherung durch uns verfolgt werden können.

2. *Versicherungsleistung*

Im Fall einer erlittenen körperlichen Verletzung oder unvorhersehbaren Erkrankung während einer Reise, die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu Ihrer Rückreise in Ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann (nachfolgend „medizinischer Handlungsbedarf“), werden wir

- a) auf Ärzte, Krankenhäuser, Kliniken, Ambulanzen, private Pflegedienste, Zahnärzte, Zahnkliniken, Behindertendienste, Optiker, Augenärzte, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten verweisen.
- b) Ihnen vor Ort einen Arzt entsenden, falls dies aus Sicht unseres medizinischen Leiters notwendig ist, um Ihren Gesundheitszustand festzustellen.
- c) falls erforderlich die medizinisch notwendigen Behandlungskosten übernehmen.
- d) Ist ein medizinischer Transport in ein Krankenhaus, ein besser ausgestattetes Krankenhaus oder ein medizinischer Rücktransport in Ihr Ausgangsland medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet, organisieren und übernehmen wir:
 - aa) die Kosten für den Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus, falls ein solcher nicht im Schadensland kostenlos durchgeführt wird, oder
 - bb) den Transport zu einem besser ausgestatteten Krankenhaus im Falle, dass unserem medizinischen Leiter die Behandlungsmöglichkeiten vor Ort als unzulänglich erscheinen, oder
 - cc) den medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport zum Ausgangsland.

Die Übernahme der Kosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransportes in das Ausgangsland erfolgt in voller Höhe, falls der Rücktransport durch die AXA Assistance GmbH organisiert bzw. genehmigt wird. Ansonsten werden Rücktransportkosten nur bis zu der Höhe erstattet, die bei Organisation durch AXA Assistance GmbH

i.d.R. entstanden wären. Die Übernahme der Rücktransportkosten gilt nur für Kosten, die für die erkrankte begünstigte Person selbst anfallen.

3. Medizinische Kosten im Ausland

Bei medizinischem Handlungsbedarf während Ihrer Auslandsreise übernehmen wir dringend erforderliche Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung, ärztlich verordnete Medikamente und für schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich einfacher Füllung. Bei ambulanter Heilbehandlung besteht ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 75,- je Versicherungsfall. Voraussetzung für die Erbringung dieser Leistung ist, dass Sie sich unmittelbar vor Ihrer Reise in gutem Gesundheitszustand befanden und reisefähig waren. Im Zweifel raten wir Ihnen zu einem Arztbesuch vor Reiseantritt, um sich eine Reiseunbedenklichkeitsbescheinigung geben zu lassen.

Wir haften bis zur maximalen Entschädigungsleistung von EUR 20.000.000,-. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Summe der einzelnen Versicherungsleistungen oberhalb dieser Leistungsgrenze liegt. Dies gilt für einen oder mehrere Versicherte, die Opfer desselben versicherten Unfalls sind, welcher durch das gleiche Ereignis verursacht wurde. Die Leistungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert und proportional zu der Anzahl der Opfer gezahlt.

4. Überführung Verstorbener

Im Todesfall organisieren wir die Überführung der sterblichen Überreste. „Überführung der sterblichen Überreste“ bedeutet Kostenübernahme bis zu einer Höhe von maximal EUR 12.500,-

- a) für die Überführung zum Wohnsitz oder
- b) für die Einäscherung und den nachfolgenden Transport der sterblichen Überreste zum Ausgangsland oder
- c) für die Beerdigung vor Ort.

5. Kinderrückholung

Können Sie infolge Verletzung, Krankheit oder Tod während einer Reise nicht mehr für die mitreisenden minderjährigen Kinder sorgen, so stellt AXA Assistance einer in Deutschland lebenden Person, die von dem Karteninhaber benannt wird, einen Hin- und Rückflug (Economy-Class) oder eine Hin- und Rückfahrt (Bahn, 1. Klasse) zuzüglich Taxi bis maximal EUR 40,- zur Verfügung, um die Kinder nach Hause zu bringen. Wird keine Person benannt, so wird AXA Assistance eine Person benennen, die die Kinder zurückholt.

6. Stellung eines Ersatzfahrers

Sind Sie aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes von mehr als drei Tagen oder Tod (im Ausland oder mehr als 50 km vom Wohnort entfernt) nicht in der Lage, das versicherte Fahrzeug zu fahren, und steht hierfür kein Mitreisender zur Verfügung, zahlt AXA Assistance die Kosten eines Fahrers, der das versicherte Fahrzeug auf dem kürzesten Wege zum Wohnsitz des Karteninhabers fährt. AXA Assistance zahlt außerdem die Hotelkosten für den Karteninhaber bis zur Ankunft des Ersatzfahrers bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,- pro Übernachtung und pro begünstigter Person (maximal drei Übernachtungen). AXA Assistance ist nicht zur Bewirkung dieser Leistung verpflichtet, wenn sich das versicherte Fahrzeug in einem schlechten mechanischen und fahruntüchtigen Zustand befindet oder Mängel aufweist, die gegen das deutsche und/oder internationale Straßenverkehrsgesetz verstoßen.

7. Leistungsausschluss

Keine Leistungspflicht besteht (für):

- a) Heilbehandlungen, die der Grund für den Reiseantritt waren.
- b) Heilbehandlungen, bei denen Ihnen bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden müssen (z. B. Dialysen).
- c) Kosten eines Luft- oder Seekrankenrücktransportes/-krankentransportes während einer Kreuzfahrt.
- d) Kosten für Zahnersatz, Kronen und Kieferorthopädie.
- e) Kosten für die Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Ausland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen notwendig ist.
- f) Behandlungskosten, die jene Kosten übersteigen, die entstanden wären, wenn eine nach Einschätzung des Leiters unserer medizinischen Abteilung mögliche und organisatorisch machbare Rückführung stattgefunden hätte und Sie zu vertreten haben, dass Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls mit uns nicht in Verbindung gesetzt haben, um sicherzustellen, dass die von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen gedeckt sind.
- g) Kosten für Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Die Materialkosten werden erstattet.
- h) Kosten für Särge und/oder Urnen, die hochwertiger sind

- als die nach den internationalen Luftfahrtbestimmungen für den Transport der sterblichen Überreste vorgesehenen.
- i) durch Geschlechtsverkehr übertragene Krankheiten.
 - j) HIV (Human Immunodeficiency Virus) oder alle mit HIV verbundene Krankheiten einschließlich AIDS und/oder irgendwelche daraus abgeleitete Krankheiten oder Variationen davon, gleich welcher Ursache sie zuzuschreiben sind.
 - k) Kosten, die aufgrund eines bereits vorher bekannten medizinischen Zustands, welcher der versicherten Person bei Antritt der Reise bekannt war, angefallen sind. Darunter fallen insbesondere:
 - aa) ein Zustand, aufgrund dessen Sie Testergebnisse erwarten oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung stehen.
 - bb) ein Zustand, aufgrund dessen Sie während der letzten zwölf Monate einen Krankenhausaufenthalt hatten, sofern Sie keine Reiseunbedenklichkeitsbescheinigung Ihres Arztes vorlegen können.
 - cc) ein Zustand, aufgrund dessen Sie innerhalb der letzten drei Monate begonnen haben, Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben haben.
 - dd) ein Zustand, aufgrund dessen Sie die Diagnose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ erhalten haben, es sei denn es tritt eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden chronischen oder unheilbaren Erkrankung ein.
 - ee) ein Zustand, aufgrund dessen Sie alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigen.
 - l) Rücktransportkosten, die anfallen,
 - aa) ohne dass wir einen Rücktransport organisiert oder diesen vorher genehmigt haben und
 - bb) der Transport nicht medizinisch notwendig oder unangemessen gewesen und
 - cc) Ihnen eine Behandlung im Ausland medizinisch zumutbar gewesen wäre.
 - m) Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, geistige und emotionale Probleme und Krankheiten, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch oder Fälle, in denen Sie unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
 - n) Krieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolte, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Gewalt, Ihre aktive Teilnahme an inneren Unruhen oder Ausschreitungen jeglicher Art oder Ihre aktive Teilnahme an Kämpfen (außer bei Selbstverteidigung).
 - o) Ionisierende radioaktive Strahlung oder Kontaminierung mit Radioaktivität von nuklearen Abfällen durch Verbrennung

- von nuklearem Brennstoff, oder radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften explosiver nuklearer Ansammlungen oder nuklearer Bestandteile.
- p) Beteiligung an Veranstaltungen oder Übungsfahrten, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Rekordleistung ankommt.
 - q) Beteiligung an professionellen Sportarten.
 - r) Teilnahme an extremen Sportarten, bei denen eine Spezialausrüstung, spezielles Training und Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. Bungee Jumping, Fallschirmspringen, Paragliding, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 30 Metern).
 - s) Skilauf außerhalb von Pisten ohne Begleitung eines Führers.
 - t) körperliche Arbeiten in Verbindung mit beruflichen, wirtschaftlichen Tätigkeiten.
 - u) Schäden, wenn Sie nicht alle angemessenen Schritte unternehmen, den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und Gefahren zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um eine Bemühung zur Rettung von Menschenleben.
 - v) Schäden, wenn Sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen oder wenn Sie absichtlich versuchen, uns zu täuschen.
 - w) Für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort sowie für Kur- und Sanatoriums-Behandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird.
 - x) In Gebieten, für welche das Auswärtige Amt offiziell zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung.